

Antragsteller: GEW Landesverband Bremen

	Wortlaut des Antrages:	Empfehlung der Antragsberatungskommission:	Beschluss der RDV:
<p>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34</p>	<p>Uneingeschränkte Koalitionsrechte für Beamtinnen und Beamte</p> <p>Die Regionsdelegiertenversammlung möge beschließen: Die DGB-Regionsdelegiertenkonferenz fordert die öffentlichen Arbeitgeber auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die internationale Rechtsprechung zum Beamtenstreik zu akzeptieren und danach zu verfahren. - bei Streiks auf ungerechtfertigte Sanktionen zu verzichten! <p>Der DGB-Regionsvorstand setzt sich gegenüber dem Magistrat Bremerhaven und der bremischen und niedersächsischen Landesregierung dafür ein, dass bei Streiks von Beamtinnen und Beamten</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend der europäischen Rechtsprechung reagiert wird. <p>Begründung:</p> <p>Seit vielen Jahren fordert der DGB eine positive Weiterentwicklung des Beamtenrechts im Sinne eines zukunftsorientierten partnerschaftlichen Verhandeln statt eines rückwärtsgewandten obrigkeitsstaatlichen Verordnens der Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte.</p> <p>Unsere Initiative „Verhandeln statt Verordnen“ ist bisher von den öffentlichen Arbeitgebern noch nicht konstruktiv aufgenommen worden.</p> <p>Umso mehr werden unsere Vorstellungen von internationalen Verträgen (z.B. ILO und Europäische Menschenrechtskonvention / EMRK) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt. So hat der EGMR in zwei Urteilen wesentliche Entscheidungen für die Menschenrechtsentwicklung im öffentlichen Dienst gefällt.</p>	<p>Annahme mit Änderungen</p> <p>Z 7: „ungerechtfertigte“ streichen.</p>	<p><input type="radio"/> Annahme</p> <p><input type="radio"/> Annahme mit Änderung</p> <p><input type="radio"/> Ablehnung</p> <p><input type="radio"/> Material an:</p>

Antragsteller: GEW Landesverband Bremen

35		
36	Im EGMR-Urteil vom 12.11.2008 Nr. 34503/97 wird eindeutig	
37	festgestellt, dass	
38	- die Koalitionsfreiheit und die Gewerkschaftsrechte	
39	für alle Beschäftigten gelten.	
40	- Beamten –außer in sehr spezifischen Fällen- wie	
41	anderen Arbeitnehmern Rechte aus Art. 11 EMRK	
42	zustehen,	
43	- daher auch ein Recht auf Kollektivverhandlungen für	
44	Beamte besteht.	
45		
46	Im EGMR-Urteil vom 21.04.2009 Nr. 68959/01 wird	
47	festgestellt, dass ein generelles Verbot des Beamtenstreiks	
48	im Widerspruch zum Menschenrecht auf Koalitionsfreiheit	
49	gemäß Art. 11 EMRK steht.	
50		
51	Wir bekräftigen daher unsere Überzeugung, dass	
52	entsprechend der geltenden europäischen Rechtsprechung	
53	gewerkschaftliche Streiks von Beamtinnen und Beamten in	
54	bestimmten Situationen nicht nur legitim sondern auch legal	
55	und zulässig sind.	
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		